

- b) anderweitig durch sowjetische Dienststellen auf Anordnung der SMAD veranlaßten Befragungen

Genehmigungsvermerk registriert bei der Genehmigungsstelle im Statistischen Zentralamt in Berlin am ..... unter Nr. ....
---

- c) durch Beschluß des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission ausdrücklich angeordneten Befragungen

Genehmigungsvermerk Beschluß des Sekretariats der DWK Nr. .... vom ..... registriert bei der Genehmigungsstelle im Statistischen Zentralamt in Berlin am ..... unter Nr. ....
--

- d) allen sonstigen Befragungen

Genehmigungsvermerk Genehmigt vom Statistischen Zentralamt in Berlin und registriert am ..... unter Nr. ....
---

(2) Bei Erhebungen, Meldungen, Berichten und Abrechnungen, die nach § 2 der Anordnung als bestätigt gelten, haben die Veranstalter, sofern die Erhebungsunterlagen schon in den Händen der Auskunftspflichtigen sind, diesen die Daten des Genehmigungsvermerks schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung verpflichtet die Befragten zur Abgabe der Meldung.

Auskunftspflicht

§ 12

Der Veranstalter ist der Genehmigungsstelle gegenüber zu allen Auskünften verpflichtet, die zur Beurteilung der Erhebung erforderlich sind.

Anzeigepflicht

§ 13

Verstöße gegen die Anordnung sind von jedermann der Genehmigungsstelle im Statistischen Zentralamt zu melden.

Berlin, den 6. Oktober 1949

Leuschner  
Stellv. Vorsitzender
Dr. Bondi  
Leiter d. Statistischen  
Zentralamts

der Deutschen Wirtschaftskommission  
für die sowjetische Besatzungszone

Erste Durchführungsbestimmung  
zur Anordnung über Pflichtenthäutung für  
Hausschlachtungsschweine.

Vom 6. Oktober 1949

Auf Grund § 4 der Anordnung über die Pflichtenthäutung für Hausschlachtungsschweine vom 5. Oktober 1949 (ZVOB1. I S. 768) wird zur Durchführung dieser Anordnung bestimmt:

1. Im Gegensatz zu der Crouponierung von Schweinen bei gewerblichen Schlachtungen, für die

weiterhin die Vorschrift der Ziffer 12 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zum SMAD-Befehl Nr. 18/1948 über die Erfassung von Tierhaltungs-Rohstoffen und Pelztierfellen vom 12. Juli 1948 (ZVOB1. S. 327) gilt, wird für die Enthäutung von Schweinen bei Hausschlachtungen nachfolgende Schnittführung festgelegt:

- a) Vordere Schnittlinie:

Eine Handbreit hinter den Ohren ein gradliniger Schnitt bis zu den Seitenschnitten.

- b) Seitenschnitt:

Zur Feststellung des ordnungsgemäß angewandten Seitenschnittes ist auf beiden Seiten des Hausschlachtungscroupens je ein Hautlappen von höchstens 10 cm zu belassen, an dessen Ende sich jeweils die vordere Brustzitze befinden muß.

- c) Hintere Schnittlinie:

Vom Gelenk des Hinterbeines ist ein gradliniger Schnitt über die Hüftwurzel bis zum Ansatz des anderen Hinterbeines zu führen. Zur Feststellung der richtigen hinteren Schnittführung ist ein schmaler Hautlappen mit zu enthäuten, der von der Hüftwurzel bis 3 cm über die Schwanzwurzel reicht.

2. Für die vorschriftsmäßige Enthäutung ist der Schlächter verantwortlich. Eine Erhöhung des Schlachtlohnes für die Enthäutung ist nicht zulässig.
3. Das dem Ablieferer einer Schweinehaut oder eines Hausschlachtungscroupens für den Gegenverkauf zustehende Schweineleder gruppiert sich wie folgt:

Für Schweinehäute I. und II. Sorte:

über 4 kg Rohhaut, Frischgewicht  
300 g Schweineleder,

über 2,5 bis 4 kg Rohhaut, Frischgewicht  
200 g Schweineleder,

bis 2,5 kg Rohhaut, Frischgewicht  
100 g Schweineleder.

4. Die vom Rat des Kreises / der Stadt zugelassene Erfassungsstelle stellt für den Ablieferer eine vorgeschriebene Ablieferungsbescheinigung aus; in den anhängenden Gutschein ist die dem Ablieferer gemäß Ziffer 3 zustehende Ledermenge in Gramm in Worten einzutragen. Der Gutschein ist mit dem Firmenstempel der Erfasserrfirma zu versehen und dem Rat des Kreises / der Stadt zur Abstempelung vorzulegen.
5. Der Leiter der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Landes bestätigt die von den Räten der Kreise/Städte für den Gegenverkauf von Schweineleder nach Ziffer 3 vorgeschlagenen Geschäfte. Die Abrechnung geht mit Formblatt 36 an den Rat des Kreises/der Stadt, der sie im Rahmen der übrigen Warenabrechnung behandelt.
6. Häute, die der Ziffer 1 Buchst. a, b und c nicht entsprechen, werden als Hautstücke bewertet. Gegenverkäufe an Schweineleder nach Ziffer 3 stehen dem Ablieferer von Hautstücken nicht zu.